



HESSISCHER LANDTAG

09. 02. 2021

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),
Dimitri Schulz (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Fraktion**

Quasi-Impfzwang in Betrieben und Institutionen der Alten- und Krankenpflege

Folgende Vorgänge sind in Bezug auf einen brandenburgischen Betrieb der Alten- und Krankenpflege neuerdings bekannt geworden: Die Mitarbeiter des betreffenden Pflegebetriebes sind durch ihren Arbeitgeber unter Androhung „arbeitsrechtlicher Konsequenzen“ – also unter Androhung der Abmahnung und der Kündigung – dazu aufgefordert worden, sich der Impfung gegen das Covid-19-Virus zu unterziehen. Die Androhung der „arbeitsrechtlichen Konsequenzen“ wurde hierbei unter Verweis darauf zu begründen versucht, dass jene Mitarbeiter des betreffenden Pflegebetriebes, die sich einer Impfung gegen das Covid-19-Virus widersetzen, grundsätzlich in Betriebsbereichen ohne Patientenkontakt weiterbeschäftigt werden müssten, solche Betriebsbereiche in dem betreffenden Pflegebetrieb aber angeblich nicht oder im nicht ausreichenden Maße vorhanden seien.

In Bezug auf diesen Vorgang sind folgende Aspekte beachtlich: Zur Verhinderung einer Übertragung des Corona-Virus auf zu betreuende Patienten und Senioren als Angehörige der Gruppe der Risikopatienten und der hieraus resultierenden Erforderlichkeit des besonderen Schutzes jener Personen vor einer Infizierung mit dem Covid-19-Virus wäre eine Impfung gegen diesen Virus für Beschäftigte der Alten- und Krankenpflege als grundsätzlich vernünftig wie wünschenswert zu begrüßen – vorausgesetzt, dass sich eine solche Impfung als wirksam wie risikoarm erweist. Zudem ist bekannt, dass zahlreiche in der Alten- und Krankenpflege beschäftigte Personen die Schutz- und Hygienevorschriften zur Unterbindung einer Corona-Infektion oftmals nicht im hinreichenden Maße einhalten – weswegen es geboten erscheint, den hierdurch auftretenden Mangel im Infektionsschutz durch eine wirksame Impfung gegen das Corona-Virus auszugleichen.

Dem gegenüber ist jedoch festzuhalten, dass das Risiko von erheblichen, durch die Verabreichung der erst kürzlich entwickelten Impfstoffe hervorgerufen Körperschäden im jetzigen Zeitpunkt schon angesichts ihrer relativen Neuartigkeit weitgehend nicht absehbar ist; zudem sollen bis dato bereits mehrere, infolge der Verabreichung jener Impfstoffe eingetretene Todesfälle zu verzeichnen sein. Allein schon hiernach kann – trotz einer aus den oben benannten Gründen resultierenden, grundsätzlichen Gebotenheit einer wirksamen und risikoarmen Impfung gegen eine Corona-Infektion – die Ausübung einer Impfpflicht für den momentanen Zeitpunkt als weder moralisch wie rechtlich zulässig erachtet werden. Die besondere Verwerflichkeit des in Rede stehenden Vorgangs ergibt sich des Weiteren daraus, dass die Impfung im Wege der Drohung mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, d.h. mit dem Verlust der Existenzgrundlage, zu erzwingen versucht worden ist. Darüber hinaus bleibt zu beachten, dass eine Impfpflicht für Angehörige von Kranken- und Altenpflegeberufe wegen ihres erheblichen Eingriffs in die Rechte und Rechtsgütersphäre der betroffenen Pflegekräfte einer rechtswirksamen gesetzlichen Grundlage bedürfte, der Gesetzgeber jedoch bisher auch für Angehörige von Kranken- und Altenpflegeberufe keine Pflicht zur Impfung gegen das Covid-19-Virus gesetzlich normiert hat. Vor dem Hintergrund dessen stellt sich der in Rede stehende Vorgang als Verletzung von Grund- und Arbeitnehmerrechten ohne eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage sowie die Anmaßung einer dem Gesetzgeber vorbehaltenen Zwangsausübung durch die betreffenden Arbeitgeber dar.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind Vorgänge der Ausübung eines Impfzwanges in der eingangs geschilderten Art auch im Land Hessen vorgekommen und – falls ja – in welchen Betrieben und Institutionen der Alten- und Krankenpflege im Einzelnen?
2. Sind Vorgänge der Ausübung eines Impfzwanges in der eingangs geschilderten Art im Land Hessen auch in Betrieben und Institutionen außerhalb des Gesundheitswesens vorgekommen und – falls ja – in welchen Betrieben und Institutionen im Einzelnen?

3. Falls die unter Punkt 1 bzw. Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist:
- a) Wie viele Beschäftigte
 - aa) der Alten- und Krankenpflege bzw.
 - bb) der Betriebe und Institutionen außerhalb des Bereichs der Alten- und Krankenpflegesind im Land Hessen von der Ausübung eines Impfwanges in der eingangs beschriebenen Art betroffen?
 - b) Anhand welcher Argumente wird die Unterwerfung unter die Impfpflicht innerhalb der betreffenden Betriebe und Institutionen jeweils zu begründen versucht?
4. Wie viele der unter dem Punkt 3 a erfragten Personen haben sich
- a) der Aufforderung zur Impfung widersetzt oder
 - b) der geforderten Impfung unterzogen (bitte in absoluten Zahlen wie in prozentualen Anteilen an der Gesamtzahl der von der Ausübung eines Impfwanges betroffenen Beschäftigten gesondert aufschlüsseln)?
5. Wird die eingangs beschriebene Form der Ausübung des Impfwanges von Seiten der Hessischen Landesregierung als nach
- a) § 240 Abs. I StGB oder
 - b) anderen Strafnormen
- für strafrechtlich relevant erachtet (bitte unter Nennung der einschlägigen juristischen Wertungen und Begründungen darstellen)?
6. Sind wegen
- a) der eingangs geschilderten Vorgänge der Ausübung eines Impfwanges aus dem Land Brandenburg sowie
 - b) der für das Land Hessen unter Punkt 1 und 2 erfragten Vorgänge der Ausübung eines Impfwanges der eingangs geschilderten Art nach Kenntnis der hessischen Landesregierung bereits arbeitsrechtliche Verfahren oder Strafverfahren außergerichtlich in Gang gesetzt oder bereits gerichtlich anhängig?
7. Welche Rechtsbehelfe vermögen Beschäftigte, die von einer Ausübung eines Impfwanges in der eingangs benannten Art betroffen sind, im Einzelnen geltend zu machen, um sich gegen diese zur Wehr zu setzen?
8. Welche Rechtsbehelfe neben der Kündigungsschutzklage vermögen Beschäftigte, die von einer Ausübung eines Impfwanges in der eingangs benannten Art betroffen sind, geltend zu machen, um sich gegen Kündigungen wegen vermeintlicher Nicht-Verfügbarkeit von Betriebsbereichen ohne Patientenkontakt etc. zur Wehr zu setzen?

Wiesbaden, 9. Februar 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe

Volker Richter
Claudia Papst-Dippel
Arno Enners
Dimitri Schulz
Robert Lambrou